



Beschlussvorlage 2021/121	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	13.04.2021	öffentlich

Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.06.2021 bis 31.12.2023

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation der Werkleitung für die Bestattungseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.06.2021 bis 31.12.2023 zu.

Dem Stadtrat ist eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg auf Grundlage der Sitzungsvorlage vorzulegen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

1. Umstellung der Kalkulationsmethode zum 01.01.2010

Mit der Gebührenkalkulation für die Jahre 2010 bis 2012 wurde nach Beschlussfassung durch den Werkausschuss von der bisherigen reinen Äquivalenzziffernmethode auf eine teilweise (50 %) Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip umgestellt. In der Gebührenkalkulation hat dies zu Folge, dass sich die Gebühren für die einzelnen Grabarten eher angenähert haben, da Kosten, die für alle Grabarten gleichermaßen anfallen (z.B. Parkplätze, Wegebau und –unterhaltung, Grünpflege) teilweise auch auf alle Grabarten in gleicher Höhe umgelegt wurden.

2. Grundlagen der Gebührenkalkulation

Für die vorliegende Gebührenkalkulation der Jahre 2021 bis 2023 hat der Werkausschuss mit Beschluss vom 23.07.2020 folgende Grundsätze bestimmt:

- Der kalkulatorische Zinssatz beträgt unverändert 3,0 %.
- Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in der laufenden Gebührenkalkulationsperiode verursacherbezogen mit einer 50%-tigen Umlegung der Fixkosten auf alle Grabarten.
- Die Äquivalenzziffern (= Verhältnis der Grabarten untereinander) bleiben unverändert:

Urnenerdgrab	0,8
Einzelgrab	1,0
Doppelgrab	1,8
- Der grünpolitische Wert der Friedhöfe ist mit pauschal 10 % gebührenmindernd zu berücksichtigen, Vorhalteflächen sind entsprechend auszuscheiden.
- Die in den Jahren 2019 und 2020 entstandenen Unterdeckungen entsprechen dem grünpolitischen Wert bzw. den anteiligen Kosten der Vorhalteflächen und werden nicht in die neue Kalkulationsperiode vorgetragen.

3. Gebührenentwicklung

Die Stadt Friedberg erhebt seit dem Jahr 2004 im Friedhofsbereich kostendeckende Gebühren nach dem Kommunalen Abgabengesetz. Aufgrund der gebührenrechtlichen Vorgaben können jedoch nicht alle nach Handelsrecht entstehenden Aufwendungen gedeckt werden.

Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde, wie oben bereits dargestellt, die Kalkulationsmethode umgestellt. Dies hatte auf die einzelnen Gebährentatbestände sehr unterschiedliche Auswirkungen. Die jetzigen Gebährensätze gelten unverändert seit dem 01.04.2019.



4. Analyse der Fallzahlen

Wie dem Werkausschuss bereits mehrfach dargestellt, gehen auch in Friedberg die Sterbezahlen anhand der allgemeinen demografischen Entwicklung zurück. Dieser Trend wird wohl auch in den kommenden Jahren anhalten. Für die Kalkulation bedeutet dies, dass die anfallenden Kosten auf immer weniger Fälle umgelegt werden, was zu tendenziell steigenden Gebühren führt.

Bei den Grabneukäufen hält der Trend zu kleineren Grabstätten, insbesondere zu Urnengrabstätten, an. Zur Verdeutlichung sei hier, basierend auf dem Jahr 2020, auf das Verhältnis bei Neukäufen und Verlängerungen (also „im Bestand“) hingewiesen:

Grabart	Neukäufe	Verlängerung
Urnengrab	73 %	4 %
Einzelgrab	20 %	22 %
Doppelgrab	7 %	74 %

5. Ergebnisse der Gebührenkalkulation

Nach den Ergebnissen der Gebührenkalkulation kann festgestellt werden, dass die Grabgebühren im Wesentlichen unverändert bleiben können. Lediglich bei den Gebühren der Urnenwandgräber sind -, gegenüber der Gebühr für ein Urnenerdgrab, die Sonderkosten der Urnenwand (Abschreibung und Verzinsung) zu berücksichtigen. Dies war bei der letzten Kalkulation nicht erfolgt, da wegen der Belegung der Urnenwände in den Jahren 2019 und 2020 keine Fälle anstanden.

Bei den Gebühren für die Aussegnungshalle, die Aufbahrung und die Verwaltung ergeben sich aus der Gebührenkalkulation kleinere Anpassungen. Die Gebühren für weiterverrechnete Nebenleistungen (z.B. Grabfundamente, Grabplatten für Urnenwand) sollten den allgemein gestiegenen Preisen in diesem Bereich angepasst werden, damit die den Stadtwerken entstehenden Kosten auch vollständig umgelegt werden.

In der beiliegenden aktuellen Gebührensatzung sind die sich ändernden Gebührentatbestände farblich markiert. Nachfolgend werden die Änderungen nochmals kurz zusammengefasst:



Grabart / Tatbestand	Gebühr bisher	Gebühr neu
Urnenwandnische 4 Urnen	1.170 €	1.600 €
Urnenwandnische 3 Urnen	1.120 €	1.550 €
Urnenwandnische 2 Urnen	1.070 €	1.500 €
Porphyr-Randplatten Einzelgrab	140 €	160 €
Porphyr-Randplatten Doppelgrab	160 €	180 €
Porphyr-Randplatten Urnengrab	100 €	120 €
Grabfundament Einzel- und Urnengrab	140 €	150 €
Grabfundament Doppelgrab	280 €	300 €
Grabfundament Kindergrab	70 €	75 €
Schrifttafeln Urnenwandnischen	80 €	150 €
Verwaltungsgebühr mit Bestattung	225 €	220 €
Verwaltungsgebühr ohne Bestattung	115 €	110 €
Benutzung Aufbahrung Kind	75 €	80 €
Benutzung Aufbahrung Erwachsene	115 €	125 €
Benutzung Aussegnungshalle Kind	140 €	135 €
Benutzung Aussegnungshalle Erw.	200 €	185 €

Die Werkleitung wird in der Sitzung die Ergebnisse und die Grundlagen der Gebührenkalkulation näher erläutern.

6. Umsetzung

Für die Umsetzung der neuen Gebühren ist eine Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg erforderlich. Die Änderungssatzung wird dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung vorgelegt. Die neuen Gebühren gelten dann ab dem 01.06.2021.